

I. Ziele und Rechtsform

Art. 1

Ziele

Die Sozialdemokratische Partei Wetzikon (SP Wetzikon) setzt sich für die Ziele der Sozialdemokratie ein. Sie stützt sich dabei auf das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) zur Verwirklichung eines demokratischen Sozialismus.

Die SP Wetzikon setzt sich insbesondere innerhalb der Gemeinde Wetzikon für die Verbreitung des sozialdemokratischen Gedankengutes ein. Sie erfüllt diese Aufgabe vor allem durch

- eine aktive Politik in der Gemeinde,
- Nomination und Unterstützung von Wahlkandidatinnen,
- politische Bildungsarbeit,
- Mitarbeit bei regionalen kantonalen und gesamtschweizerischen Aktionen der Sozialdemokratischen Partei sowie befreundeter Organisationen und Parteien im In- und Ausland.

Art. 2

Rechtsform

Unter dem Namen (SP Wetzikon) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die SP Wetzikon anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Hinwil (SP Bezirk Hinwil).

Sie ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich (SP Kanton Zürich) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz). Sitz des Vereins ist Wetzikon ZH.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Aufnahme und Austritt

Mitglied der SP Wetzikon kann werden, wer Programm und Statuten der Partei anerkennt. Mitglieder der SP Wetzikon sind zugleich Mitglieder der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Sektionsversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

Art. 4

Ausschluss

Der Ausschluss aus der Partei kann erfolgen

- a) bei wissentlicher Zuwiderhandlung gegen Statuten Ziele und Interessen der Partei,
- b) bei grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei,
- c) bei ernsthafter Gefährdung der Parteiinteressen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf Bericht und Antrag des Vorstandes. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Möglichkeit zu, innert 60 Tagen beim kantonalen Parteivorstand zu rekurrieren.

III. Organisation

Art. 5

1. Allgemeines a) Organe

Die Organe der SP Wetzikon sind:

- a) Die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung (GV)
- b) Die Sektionsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisorinnen
- e) Arbeitsgruppen

Art. 6

b) Beschlussfassung der Organe

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die übrigen Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit steht der vorsitzenden Person – unabhängig davon, ob sie bereits mitgestimmt hat – der Stichentscheid zu.

Art. 7

2. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen.

a) Einberufung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit dem Versand des Jahresprogrammes unter Hinweis, dass Anträge, über welche Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen sind. Die Traktandenliste wird mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung versandt.

Art. 8

b) Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets für das laufende Jahr
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch Statutenrevision
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Kassierin und der Revisorinnen
- d) Statutenänderungen
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Auflösung der Sektion

Art. 9

c) Beschlussfassung

Beschlüsse über Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung der Sektion können nur mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Im übrigen richtet sich die Beschlussfassung nach Art. 6 dieser Statuten.

Art. 10

3. Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlungen werden vom Vorstand – oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder – einberufen.

a) Einberufung

Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der Anträge, über welche Beschluss gefasst werden soll.

Art. 11

b) Zuständigkeit

An den Sektionsversammlungen werden die Stellungnahmen zu den laufenden, wichtigeren politischen Geschäften erarbeitet.

Die Sektionsversammlung wählt die Delegierten zu den Parteitag und anderen Tagungen, die Abgeordneten für parteiinterne Gremien der Bezirks- und Kantonalpartei und nominiert Kandidatinnen für Partei- und öffentliche Ämter.

Für öffentliche Ämter können ausnahmsweise auch Nichtmitglieder nominiert werden.

Art. 12

4. Vorstand a) Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal elf Mitgliedern, nämlich

- der Präsidentin oder eines aus höchstens drei Vorstandsmitgliedern bestehenden Co-Präsidiums,
- der Vizepräsidentin, sofern nicht ein Co-Präsidium besteht,
- der Kassierin,
- den Mitgliedern des Gemeinderates.

Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates – von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums.

Vorstandssitzungen sind ohne gegenteiligen begründeten Vorstandsbeschluss offen für Mitglieder. Diese haben kein Stimmrecht und können nur beratend teilnehmen.

Art. 13

b) Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche nicht gemäss diesen Statuten oder dem Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin bzw. die Mitglieder des Co-Präsidiums sind für den Verein einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 14

5. Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung samt Belegen sowie den Kassabestand des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 15

6. Arbeitsgruppen

Die Sektionsversammlung und der Vorstand können für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden oder sich an solchen beteiligen. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken.

IV. Finanzen

Art. 16

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt

- Fr. 30.- Sozial- und IV-BezügerInnen,
- Fr. 90.- bei einem steuerbaren Einkommen unter Fr. 10'000.-
- Fr. 160.- bei einem steuerbaren Einkommen von über Fr. 10'000.–.

Eine Änderung des Beitrags muss durch Statutenrevision an der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 17

Finanzbefugnisse

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets. Ausserhalb des Budgets beschliesst der in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.–, höchstens aber Fr. 3000.– pro Jahr. Höhere, ausserordentliche Ausgaben müssen von der Sektionsversammlung bewilligt werden.

Art. 18

Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Statuten der Bezirkspartei, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

Art. 20

Personenbezeichnung

Die personenbezogenen Formulierungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen.

Art. 21

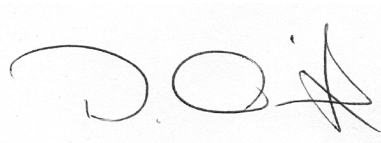
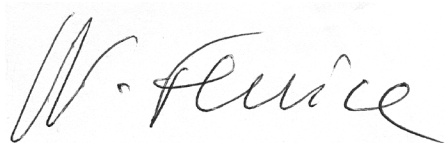
Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2008 angenommen.

Die Co-Präsidentin:

Die Co-Präsidentin:



Wanda Fenice

Daniela Oriet
